

GEMEINSAME VERGÜTUNGSREGEL nach § 36 UrhG

zwischen

- (1) **Bundesverband Regie e. V. (BVR)**
Markgrafenstr. 24/ Haus 18, 10245 Berlin

(nachfolgend "BVR")

und

- (2) **Bayerischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Rundfunkplatz 1, 80335 München
- (3) **Hessischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Bertramstraße 8, 60320 Frankfurt am Main
- (4) **Mitteldeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig
- (5) **Norddeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Rothenbaumchaussee 132-134, 20149 Hamburg
- (6) **Radio Bremen Anstalt des öffentlichen Rechts**
Diepenau 10, 28195 Bremen
- (7) **Rundfunk Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts**
Masurenallee 8-14, 14057 Berlin
- (8) **Saarländischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Funkhaus Halberg, 66100 Saarbrücken
- (9) **Südwestrundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart
- (10) **Westdeutscher Rundfunk Köln Anstalt des öffentlichen Rechts**
Appellhofplatz 1, 50667 Köln

vertreten durch

Norddeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132-134, 20149 Hamburg

(nachfolgend gemeinsam "ARD-Anstalten")

und

- (11) **Degeto Film GmbH,**
Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt am Main

(nachfolgend "Degeto")

sowie

- (12) **Allianz Deutscher Produzenten- Film & Fernsehen e.V.,**
Kronenstraße 3, 10117 Berlin

(nachfolgend "Produzentenallianz")

80
4f

Vorbemerkungen

Die Parteien haben in den Jahren vor 2018 Verhandlungen über die Aufstellung Gemeinsamer Vergütungsregeln nach § 36 UrhG geführt, zuletzt im Rahmen eines vom BVR angestrebten Schlichtungsverfahrens. Die ARD wendet seit dem 01.01.2019 den vom BVR abgelehnten Schlichterspruch einseitig an. Auf Basis des Schlichterspruchs hat die ARD Gemeinsame Vergütungsregeln mit den Verbänden der Drehbuchautoren/Verlage und der Schauspieler geschlossen. Um den neusten Entwicklungen seit der Änderung der Telemediengesetze sowie der Urheberrechtsreform von 2021 Rechnung zu tragen, haben sich die Parteien auf die folgenden Gemeinsamen Vergütungsregeln geeinigt:

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden Anwendung auf Regieverträge über vollfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und der Degeto mit einer Länge von ca. 90 Minuten. Sie finden ferner Anwendung auf Regieverträge über vollfinanzierte Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und der Degeto mit einer Länge von ca. 60 Minuten, die auftragsgemäß als Märchenfilme mit „FSK 0“ hergestellt werden (im Folgenden: Märchenfilme). Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln sind Produktionen, die mit Mitteln der deutschen Bundes- und Länderfilmförderung hergestellt werden, Kinofilme sowie Hochschulfilme. Die Gemeinsamen Vergütungsregeln gelten nicht für Koproduktionen.
- 1.2 Die für vollfinanzierte Auftragsproduktionen aufgestellten Gemeinsamen Vergütungsregeln gelten grundsätzlich auch für alle von ARD/Degeto vorgenommenen Verwertungen und Nutzungen von überwiegend durch ARD/Degeto teilfinanzierte Auftragsproduktionen. Eine teilfinanzierte Auftragsproduktion gilt als überwiegend von ARD/Degeto finanziert, wenn die dem Produzenten von ARD/Degeto geschuldete Vergütung mindestens 65% der kalkulierten Produktionskosten (inkl. Handlungskosten und Gewinnzuschlag) beträgt. Mit Ausnahme von Produktionen der Reihe „Tatort“ und „Polizeiruf 110“ gelten die Gemeinsamen Vergütungsregeln nicht für überwiegend von ARD/Degeto teilfinanzierte Auftragsproduktionen, für die vom Produzenten Fördergelder in Anspruch genommen wurden. Für eine Nutzung und Verwertung der beim Produzenten verbleibenden Rechte gelten diese Gemeinsamen Vergütungsregeln ebenfalls nicht. Hierüber sind zwischen den Verbänden gesonderte Verhandlungen zu führen.
- 1.3 Die Gemeinsamen Vergütungsregeln sind nach Maßgabe von Satz 2 dieser Ziffer auch für in den Anwendungsbereich gem. Ziff. 1.1 und 1.2 fallende Debütfilme anwendbar.

Bei Debütfilmen kann auf die Erstvergütung nach Ziff. 3.1 (Reguläres Paket) ein Abschlag von 20% und auf die Erstvergütung nach Ziff. 3.2 (Kleines Paket) ein Abschlag von 15% vorgenommen werden.
- 1.4 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden Anwendung auf Verträge mit Regisseurinnen¹, die ihren Lebensmittelpunkt in der Europäischen Union haben oder Bürger eines EU-Mitgliedstaates sind.
- 1.5 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden keine Anwendung auf fiktionale Auftragsproduktionen mit anderen als den unter Ziffer 1.1 genannten Längen, auf Dokumentationen und auf Serien. Für Dokumentationen wurden im Januar 2021 mit dem BVR

¹ Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln gelten für Regisseurinnen und für Regisseure. Lediglich zur besseren Lesbarkeit wird nur die weibliche Form verwendet.

und der AG DOK Gemeinsame Vergütungsregeln vereinbart. Die Parteien streben an, sich in gesonderten Gesprächen auch für den Bereich Serien auf Gemeinsame Vergütungsregeln zu einigen, die sich an dem Kompromiss orientieren, den die Parteien in diesen gemeinsamen Vergütungsregeln gefunden haben.

2. Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte

Die Regisseurin räumt dem Filmhersteller mit Vertragsschluss zum Zwecke der Weiterübertragung an die ARD-Anstalten oder die Degeto an der Produktion die ausschließlichen sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten sowie übertragbaren und unterlizenzierbaren Nutzungsrechte in Bezug auf ihre Regieleistung zur umfassenden Auswertung der Produktion in allen Nutzungsarten ein. Die Einzelheiten der Rechteeinräumung regelt der jeweilige Regievertrag. Diese Rechteeinräumung schließt das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung der Produktion unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts der Regisseurin ein. Ein nachträglicher Erwerb von Nutzungsrechten durch die ARD-Anstalten bzw. die Degeto für bestimmte Nutzungen der Produktion gegen eine gesonderte Vergütung, ist nicht erforderlich. Durch den Regievertrag wird sichergestellt, dass der Filmhersteller sämtliche Nutzungsrechte an der Produktion in dem hier beschriebenen Umfang erwirbt. Die Vergütung für sämtliche Nutzungen der Produktion ergibt sich abschließend aus diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln. Die von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen gesetzlichen Vergütungsansprüche der Regisseurin verbleiben bei der Regisseurin.

3. Vergütung

3.1 Reguläres Paket

3.1.1 Für die Erstellung des Werkes in einer Länge von 90 Minuten, die Einräumung der Nutzungsrechte und die Befugnis zur Nutzung des Werkes nach Maßgabe des in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln geregelten Punktesystems erhält die Regisseurin eine Erstvergütung in Höhe von

EUR 63.000,00 ab 2023,

EUR 64.000,00 ab 2024 und

EUR 65.000,00 ab 2025.

Bei Märchenfilmen in einer Länge von 60 Minuten beträgt die Erstvergütung

EUR 46.000,00 ab 2023,

EUR 46.600,00 ab 2024 und

EUR 47.400,00 ab 2025.

Mit Zahlung dieser Erstvergütung ist die Nutzung des Werkes im Umfang von 420 Punkten abgegolten.

3.1.2 Die mit der Erstvergütung abgegoltenen Punkte können die ARD-Anstalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln für die Nutzung der Produktion einsetzen. Durch jeden Nutzungsvorgang wird eine bestimmte Anzahl von Punkten verbraucht.

3.1.3 Wenn die ARD-Anstalten die Punkte, die mit der Erstvergütung abgegolten sind, verbraucht haben, sind für weitere Nutzungen der Produktion von der jeweiligen ARD-Anstalt von der Regisseurin weitere Punkte nachzuerwerben. Die Regisseurin kann einem Nacherwerb von Punkten nicht widersprechen.

Der Nacherwerb erfolgt gegen eine Vergütung in Höhe von

EUR 120,00 pro Punkt für Produktionen mit einer Länge von ca. 90 Min. bzw.

EUR 80,00 pro Punkt für Märchenfilme mit einer Länge von 60 Minuten.

3.1.4 Für Produktionen aus der Reihe „Tatort“ und aus der Reihe „Polizeiruf 110“ erhält die Regisseurin abweichend von Ziffer 3.1.1 eine Erstvergütung in Höhe von

EUR 65.000,00 ab 2023,

EUR 67.000,00 ab 2024 und

EUR 69.000,00 € ab 2025.

3.2 Kleines Paket

3.2.1 Für Produktionen, die von den ARD-Anstalten beauftragt werden (ausgenommen sind Produktionen, die von der Degeto beauftragt werden, sowie Produktionen aus der Reihe "Tatort" und aus der Reihe "Polizeiruf 110"), kann die ARD-Anstalt bzw. der Filmhersteller alternativ zu dem in Ziffer 3.1.1 geregelten Paket nach Maßgabe dieser Ziffer 3.2 ein Paket mit reduzierter Punktezahl erwerben ("Kleines Paket").

3.2.2 Die Erstvergütung für das Kleine Paket beträgt für Produktionen in einer Länge von 90 Minuten

EUR 35.300,00 ab 2023,

EUR 36.000,00 ab 2024 und

EUR 36.700,00 ab 2025.

Mit Zahlung dieser Erstvergütung erwirbt der Auftraggeber

180 Punkte.

3.2.3 Wenn die ARD-Anstalten die Punkte, die mit der Erstvergütung abgegolten sind, verbraucht haben, sind für weitere Nutzungen der Produktion von den ARD-Anstalten von der Regisseurin weitere Punkte nachzuerwerben. Die Regisseurin kann einem Nacherwerb von Punkten nicht widersprechen.

Bis zu einem Nacherwerb von insgesamt

240 Punkten

(durch die die Gesamtzahl der Punkte im Regulären Paket erreicht wird) beträgt die Vergütung

EUR 175,00 pro Punkt.

Für weitere Punkte erfolgt der Nacherwerb auch bei Produktionen, für die zunächst nur das Kleine Paket erworben wurde, gegen eine Vergütung in Höhe von

EUR 120,00 pro Punkt.

Protokollnotiz zu Ziffer 3.2

Die ARD-Anstalten werden von der Möglichkeit zum Erwerb des Kleinen Pakets in einer Weise Gebrauch machen, die dem Ausnahmecharakter dieser Regelung gerecht wird. Die ARD-Anstalten werden dem Bundesverband Regie zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gemeinsamen Vergütungsregeln berichten, für wie viele Produktionen pro Kalenderjahr seit Inkrafttreten der Gemeinsamen Vergütungsregeln tatsächlich nur das Kleine Paket erworben wurde. Die Parteien werden sich ggf. im Rahmen der Evaluation auf eine Anpassung von Ziffer 3.2.1 verständigen, durch die das von den Parteien gewollte und hier beschriebene Ergebnis erreicht wird.

- 3.3 Sämtliche Beträge in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln sind Nettobeträge zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 3.4 Maßgeblich für die vorstehenden Stichtage ist jeweils der Zeitpunkt des Abschlusses des Regievertrages.

4. Punktwert für einzelne Nutzungen

4.1 ARD-Hauptprogramm

Für eine Ausstrahlung der Produktion im Hauptprogramm der ARD werden in Abhängigkeit von der Uhrzeit der Ausstrahlung folgende Punkte verbraucht:

Zeitraum	Faktor
00:30 Uhr- 05:59 Uhr	1
06:00 Uhr-13:59 Uhr	2
14:00 Uhr- 17:59 Uhr	4
18:00 Uhr- 19:59 Uhr	7
20:00 Uhr- 20:59 Uhr	10
21:00 Uhr- 22:29 Uhr	7
22:30 Uhr- 00:29 Uhr	5

Maßgeblich für die Einordnung ist der Beginn der Ausstrahlung der Produktion. Die Berechnung des Punktwerts erfolgt anhand des Faktors, der von der Uhrzeit der Ausstrahlung abhängt, und eines Basiswertes für das Hauptprogramm der ARD von 10 als Multiplikator (**Basiswert x Faktor = Punktwert**). Bei einer Ausstrahlung, die um 20:15 Uhr beginnt, werden also beispielsweise 100 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) x 10 (Basiswert) = 100 Punkte).

4.2 Dritte Programme

4.2.1 Für eine Ausstrahlung der Produktion in den Dritten Programmen werden in Abhängigkeit von der Uhrzeit der Ausstrahlung und vom Sender folgende Punkte verbraucht:

Zeitraum	Faktor
00:30 Uhr- 05:59 Uhr	1
06:00 Uhr-13:59 Uhr	2
14:00 Uhr- 17:59 Uhr	4
18:00 Uhr- 19:59 Uhr	7
20:00 Uhr- 20:59 Uhr	10
21:00 Uhr- 22:29 Uhr	7
22:30 Uhr- 00:29 Uhr	5

Maßgeblich für die Einordnung ist der Beginn der Ausstrahlung. Die Berechnung des Punktwerts erfolgt anhand des Faktors, der von der Uhrzeit der Ausstrahlung abhängt, und eines Basiswertes für alle Dritten Programme von 1,5 (**Basiswert x Faktor = Punktwert**). Bei einer Ausstrahlung in einem Dritten Programm, die um 20:15 Uhr beginnt, werden also beispielsweise 15 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) x 1,5 (Basiswert) = 15 Punkte).

Nutzungen der Produktion durch Dritte Programme, für die die jeweilige ARD-Anstalt Punkte nacherwerben muss, weil die mit dem ursprünglichen Paket abgegoltenen Punkte verbraucht sind (Ziffer 3.1.3 und Ziffer 3.2.3), wird in Anlehnung an den sog. Fernsehvertragsschlüssel folgender **differenzierter Basiswert** zugrunde gelegt:

ARD-Anstalt	Basiswert
Bayerischer Rundfunk	1,7
Hessischer Rundfunk	0,8
Mitteldeutscher Rundfunk	1,1
Norddeutscher Rundfunk	1,8
Radio Bremen (ohne Norddeutscher Rundfunk)	0,1
Rundfunk Berlin-Brandenburg	0,7
Südwestrundfunk	1,8

85
6 4f

Saarländischer Rundfunk (ohne Südwestrundfunk)	0,1
Westdeutscher Rundfunk	2,1

Bei einer Ausstrahlung im WDR Fernsehen, die um 20:15 Uhr beginnt und für die Punkte nacherworben werden müssen, werden also beispielsweise 21 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) x 2,1 (Basiswert) = 21 Punkte).

4.3 Spartenkanäle

4.3.1 Für die Ausstrahlung in den Spartenkanälen werden folgende Punkte verbraucht:

<u>Sender</u>	<u>Punkte</u>
One	3 Punkte
KiKa	3 Punkte
Phoenix	1 Punkt
Arte	5 Punkte
3Sat	5 Punkte
ARD Alpha	1 Punkt
Tagesschau 24	1 Punkt

4.3.2 Mit den Punkten gemäß Ziffer 4.3.1 sind beliebig viele Ausstrahlungen in dem jeweiligen Sender innerhalb von sechs Monaten seit der jeweils ersten Ausstrahlung abgegolten.

4.4 Mediathek

4.4.1 Für die Nutzung der Produktion in den Mediatheken der ARD-Anstalten über einen Zeitraum von **sechs Jahren** ("Abgeltungszeitraum") gerechnet ab dem 8. Kalendertag nach der ersten Ausstrahlung der Produktion (ob diese Ausstrahlung im ARD-Hauptprogramm oder in einem Dritten Programm erfolgt, spielt keine Rolle) werden

20 Punkte

verbraucht.

4.4.2 Wenn die kumulierte Zahl der Abrufe der Produktion im Abgeltungszeitraum 400.000 Abrufe übersteigt (darauf, wie häufig die Produktion im Abgeltungszeitraum in die Mediathek eingestellt wird, kommt es nicht an), werden

für jede weitere angefangenen 100.000 Abrufe jeweils

1 zusätzlicher Punkt

verbraucht.

4.4.3 Für die Nutzung der Produktion in den Mediatheken der ARD-Anstalten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln hergestellt und gesendet werden, gilt die Regelung in Ziffer. 12.3.

Protokollnotiz zu Ziffer 4.4

Die ARD-Anstalten bekennen sich zu der gewollten steigenden Bedeutung ihrer Mediathek und den Social-Media-Kanälen. Die Parteien sind sich darüber einig, der Dynamik der technischen und medienpolitischen Entwicklung in Bezug auf die Vergütungen und deren Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen und verpflichten sich entsprechende Regelungen zu treffen.

Die Abrufe sollen in einem technisch anerkannten und nachvollziehbaren Verfahren gezählt werden. Hierzu sollen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung möglichst zusammen mit den anderen Kreativverbänden, die ebenfalls GVRs mit ARD/Degeto abgeschlossen haben, nicht lineare und lineare Nutzungen gleichermaßen ab Sommer 2023 evaluiert werden.

4.5 Servicewiederholungen

Servicewiederholungen innerhalb von 48 Stunden nach der Ausstrahlung in dem jeweiligen Programm sind durch die für diese Ausstrahlung verbrauchten Punkte jeweils mit abgegolten. Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung der 48 Stunden unberücksichtigt. Servicewiederholungen sind nicht zulässig in den Zeitzonen 5 und 6 (20:00 Uhr bis 22:29 Uhr).

5. Vergütung für die kommerzielle Auswertung der Produktion

Die Regisseurin erhält eine Erlösbeteiligung in Höhe von 4 Prozent der Bruttoeinnahmen, die die ARD-Anstalten bzw. die Degeto aus der kommerziellen Verwertung der Produktion erzielen. Die kommerzielle Verwertung umfasst sämtliche Nutzungen der Produktion, für die die Gemeinsamen Vergütungsregeln keine besonderen Regelungen enthalten. Bruttoeinnahmen und damit Bemessungsgrundlage sind die an die ARD-Anstalten bzw. die Degeto ausbezahlten Erlöse des Verwerterers aus der kommerziellen Verwertung, der den unmittelbaren Verwertungsvertrag mit der jeweiligen ARD-Anstalt oder der Degeto geschlossen hat (Abzüge begrenzt auf Abzugspositionen entsprechend Eckpunktepapier 2.1). Im Falle von kommerziellen Verwertungen unmittelbar durch die Degeto (Direktvertrieb) sind die bei der ARD bzw. der Degeto eingehenden Bruttoeinnahmen die Bemessungsgrundlage für die Erlösbeteiligung. In diesem Fall sind etwaige Synchronisationskosten von den Bruttoeinnahmen abzuziehen.

Es besteht Einvernehmen, dass jegliche Finanzierungsbeteiligungen, die der Herstellung der Produktion dienen, z.B. Finanzierungsbeteiligungen von ARD-Anstalten im Innenverhältnis oder von ausländischen Fernsehsendern, nicht als Verwertungserlöse im Sinne dieser Regelung anzusehen sind.

Die Erlösbeteiligung wird spätestens zum 30.06. des Folgejahres bezogen auf die gesamten Bruttoeinnahmen, die aus allen Verwertungen der Produktion in dem vorausgegangenen Kalenderjahr erzielt wurden, ermittelt und jeweils spätestens bis zum 30.09. ausbezahlt.

Ein Anspruch auf die Erlösbeteiligung entsteht nur, wenn die Summe dieser Bruttoeinnahmen im Kalenderjahr

EUR 2.500,00 übersteigt ("Aufgreifschwelle").

Die Erlösbeteiligung wird dann auf die gesamten Bruttoeinnahmen aus dem Kalenderjahr gewährt und nicht lediglich auf den die Aufgreifschwelle übersteigenden Betrag. Eine Abrechnung kann durch den Verwerter unmittelbar erfolgen.

6. Leistungsverpflichtung sowie Mindestvergütung

6.1 Die Parteien halten klarstellend fest, dass die vorstehend beschriebenen Vergütungen für die Leistungen der Regisseurin in Form der Zustimmung zur Nutzung bzw. zur Verwertung (Rechteeinräumung nach UrhG) im Falle von Ziffer 3.1.3, 3.2.3 und 5 unmittelbar gegenüber den ARD-Anstalten und im Falle von Ziffer 5 bei Abrechnung durch den Verwerter unmittelbar gegenüber den Vertriebsgesellschaften fällig werden. Die Vergütung stellt somit kein nachträgliches Entgelt dar, weder für die Leistung der Regisseurin gegenüber dem Produzenten noch für die Leistung des Produzenten an die Degeto bzw. an die ARD-Anstalten, noch für die Leistung der Degeto an die ARD-Anstalten. Die Parteien sind sich einig, dass der Regisseurin durch diese Klarstellung mit Blick auf ihre Vergütung keine Nachteile entstehen sollen.

6.2 Die Vergütung nach diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln sind Mindesthonorare. Die ARD-Anstalten und die Degeto bzw. die Produzentenallianz können mit Regisseurinnen auch höhere Vergütungen vereinbaren. Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln bewirken in ihrem sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich keine Begrenzung der Vergütung nach oben.

7. Namensnennung im Vor- und Abspann

Die ARD-Anstalten und die Degeto verständigen sich mit dem BVR darauf, dass Regisseurinnen branchenüblich an hervorgehobener Stelle genannt werden.

8. Clearingstelle

Die Parteien werden unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln eine Clearingstelle einrichten. Die Clearingstelle hat sechs Mitglieder. Drei Mitglieder werden vom Bundesverband Regie entsendet und drei Mitglieder gemeinsam von den ARD-Anstalten, der Degeto und der Produzentenallianz. Die Clearingstelle hat die Aufgabe, Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Gemeinsamen Vergütungsregeln zügig und einvernehmlich zu klären. Die Clearingstelle gibt Empfehlungen zur Anwendung und Auslegung der Gemeinsamen Vergütungsregeln. Sie trifft keine Beschlüsse, durch die die Gemeinsamen Vergütungsregeln geändert werden. Die Clearingstelle kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9. Evaluation

Die Parteien werden mit den anderen Kreativverbänden der Gemeinsamen Vergütungsregeln eine Bewertung der Auswirkung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln, insbesondere der Zeitzone (Ziffern 4.1 und 4.2) und der Regelungen der kommerziellen Verwertungen (Ziffer 5), vornehmen (Evaluation).

10. Auskunft und Rechnungslegung, Nutzungsberichte

10.1 Die ARD-Anstalten werden umgehend nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Erfassung der Daten schaffen, die zur Durchführung der Gemeinsamen Vergütungsregeln, insbesondere zur Erfassung der Nutzungsvorgänge, erforderlich sind. Dabei können sie auch mit Dritten zusammenarbeiten.

10.2 Die ARD-Anstalten werden den Regisseurinnen vollständige Berichte über Nutzungen der jeweiligen Produktion, für die diese Gemeinsamen Vergütungsregeln gelten, seit Vertragsschluss und über den entsprechenden Punkteverbrauch ("Nutzungsberichte") seit Inkrafttreten der Gemeinsamen Vergütungsregeln zur Verfügung stellen, wenn und soweit im Auswertungszeitraum nachvergütungspflichtige Nutzungen gemäß Ziffer 4 getätigt wurden und/oder ausschüttungspflichtige Erlöse gemäß Ziffer 5 (kommerzielle Verwertungen) erzielt wurden, die zur Auszahlung anfallen. Dies gilt ebenfalls für nachvergütungspflichtige Nutzungen gem. Ziff. 12.2 Satz 1 (so genannte „Altproduktionen“).

Die ARD hat eine Urheberauskunftstelle beim Deutschen Rundfunkarchiv eingerichtet. Bei dieser können Regisseurinnen den Punkteverbrauch und die Sendedaten produktionsbezogen über die Webadresse <https://www.dra.de/urheberauskunft-formular/> anfragen.

Abrechnungen über ausschüttungspflichtige Erlöse nach Ziffer 5 erfolgen durch die ARD-Verwertungstöchter bzw. die Degeto im Namen der Landesrundfunkanstalten der ARD.

Wenn die ARD-Anstalten die Punkte für Nutzungen nach Ziffer 4, die mit der Erstvergütung abgegolten sind, verbraucht haben, erfolgen die weiteren Nutzungsmeldungen jeweils mit der Gutschrift zunächst jährlich im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG, durch die die Regisseurin für den Punktenacherwerb der ARD-Anstalten für weitere Nutzungen vergütet wird.

Zur Auskunft gemäß dieser Ziffer 10.2 ist die ARD-Anstalt verpflichtet, die die jeweilige Nutzung der Produktion durchführt.

Die ARD-Anstalten streben an, ab 2025 zwei Mal jährlich (halbjährlich) nachvergütungspflichtige Nutzungen abzurechnen. Mittelfristig soll jedoch eine Abrechnung im zeitlichen Zusammenhang mit der nachvergütungspflichtigen Ausstrahlung erfolgen. Ziel ist, drei Monate nach nachvergütungspflichtiger Ausstrahlung abzurechnen. Die Erreichung dieses Ziels steht unter dem Vorbehalt der Realisierung einer ARD/Degeto-weiten Datenverarbeitungsinfrastruktur zur Administration von gemeinsamen Vergütungsregeln².

Alle Abrechnungen erfolgen schriftlich, oder - wenn von der Regie gewünscht – elektronisch.

10.3 Mit der vollständigen und fristgemäßen Auskunftserteilung durch die ARD-Anstalten bzw. mit Übersendung der Abrechnungen gemäß dieser Ziffer 10 sind die gesetzlichen Ansprüche der Regisseurin aus § 32d und § 32e UrhG erfüllt, dies gilt auch gegenüber den beauftragten Filmherstellern, soweit ihnen nicht eigene Rechte zur Verwertung überlassen sind, nicht aber gegenüber Dritten.

² Der BVR wünscht sich kürzere Abrechnungszeiträume. Die ARD-Anstalten sehen dies derzeit als nicht realistisch erreichbar an. Die Parteien werden die Entwicklung beobachten und bei der Evaluation besprechen.

11. Mitwirkungspflichten der Regisseurin

Die Regisseurin ist verpflichtet, die in der Anlage 1 zu diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln aufgeführten Stammdaten der ARD-Anstalt, in deren Auftrag die Produktion hergestellt wird oder der Degeto, wenn die Degeto Auftraggeber der Produktion ist, in jeweils aktueller Fassung zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung für diese Informationspflicht ist, dass der Regievertrag eine Kontaktanschrift einschließlich einer E-Mail-Adresse enthält, die die Regisseurin für diese Mitteilungen nutzen kann. Durch rechtzeitige Absendung der Mitteilungen an diese Anschrift erfüllt die Regisseurin ihre Mitwirkungspflicht nach dieser Ziffer 11. Eine Mitteilung über Änderungen von Stammdaten ist per E-Mail ausreichend.

Der BVR wird gegenüber dem möglichen Berechtigtenkreis darüber informieren, dass zur Abwicklung der Nachvergütung (und Erlösbeteiligung) die Berechtigten zusätzlich und schriftlich die in der Anlage 1 aufgeführten Erklärungen erteilen müssen (Ausnahme: optional/freiwillig, gekennzeichnete Angaben).

Erfüllt die Regisseurin diese Mitwirkungspflichten nicht, verliert die Regisseurin ihre Ansprüche auf Folgevergütungen (Vergütungen aufgrund des Nacherwerbs von Punkten) und auf Beteiligungserlöse aus kommerziellen Nutzungen nach Ablauf von drei Jahren nachdem solche Ansprüche entstanden sind. Die Regisseurin stimmt einer automatisierten Verarbeitung ihrer Daten, die zur Durchführung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln erforderlich sind, durch die ARD-Anstalten bzw. die Degeto und die beauftragte Produktionsfirma zu.

12. Inkrafttreten, Laufzeit und zeitlicher Anwendungsbereich

12.1 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln treten am 01.01.2023 mit der Unterzeichnung durch alle Parteien vorbehaltlich etwa erforderlicher Gremienzustimmung in Kraft. Das heißt, die Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln gelten dann für sämtliche über voll- und teilfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und der Degeto mit einer Länge von ca. 90 Minuten und Märchenfilme in einer Länge von ca. 60 Minuten mit FSK 0 (Ziffern 1.1-1.4) nach dem 01.01.2023 geschlossene Regieverträge.

12.2 Die Parteien verständigen sich darauf, dass für alle im Anwendungsbereich der Gemeinsamen Vergütungsregeln fallenden Filmwerke (Ziffern 1.1-1.4), die nach dem 31. Dezember 2007 erstmals in einer ARD-Anstalt ausgestrahlt worden sind und bei denen die Regisseurin eine Buyout-Vergütung erhalten hat, die Nachvergütungsregelung in Ziffer 3.1.3 rückwirkend Anwendung finden (d. h. eine Nachvergütung unabhängig von der erhaltenen Buyout-Vergütung in jenen Fällen erfolgt, in denen seit dem 01.01.2008 ein Punktwert von 420 Punkten überschritten wird). Die Regelungen zur Erlösbeteiligung nach Ziffer 5 dieser GVR gelten für ab dem 01.01.2019 abgeschlossene Produktionsverträge über Filmwerke von ca. 90 Minuten Länge (einseitige Anwendung Schlichterspruch).³

³ Dies gilt auch dann, wenn ein gerichtliches Verfahren nach § 32 a UrhG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln bereits anhängig ist. Wird die klagende Partei durch Anwendung dieser Ziffer 12.2 klaglos gestellt, sollen die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben werden.

- 12.3 Abweichend von Ziffer 4.4.1 wird für diese Filmwerke für die rückwirkende Berechnung des Nachvergütungsanspruchs der Regisseurin unterstellt, dass die jeweiligen Produktionen mindestens sechs Jahre in der Mediathek verfügbar waren und zwischen 500.000 und 600.000 Abrufe erzielt haben. Diese Produktionen haben damit pauschal

mindestens 22 Punkte verbraucht.

Liegt die Erstausstrahlung länger als sechs Jahre zurück, werden bei fortgesetzter Bereitstellung in der Mediathek

weitere 20 Punkte

für jeweils sechs Jahre verbraucht.

- 12.4 Solange die ARD-Anstalten und Degeto noch nicht über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Erfassung der Daten verfügen, wird ihnen zur Prüfung und Auszahlung des Nachvergütungsbetrages und der Erlösbeteiligung nach Ziffer 12.2 ein angemessener Zeitraum zugestanden.

Ziel ist die Abrechnung und Auszahlung der nachvergütungspflichtigen Altproduktionen in 2023. Voraussetzung hierfür ist eine rechtzeitige Mitwirkung der Regisseurinnen.

- 12.5 Die Gemeinsamen Vergütungsregeln haben eine Mindestlaufzeit bis zum 30.06.2026. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich die Laufzeit der Gemeinsamen Vergütungsregeln auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Wenn sich die Parteien auf eine Verlängerung der Evaluation einigen und die Mindestlaufzeit sich dadurch entsprechend verlängert (Ziffer 9), beträgt die Frist zur Kündigung drei Monate zum Ablauf der verlängerten Mindestlaufzeit.

Protokollnotiz zu Ziffer 12

Wegen der aktuell unsicheren wirtschaftlichen Lage und der nicht prognostizierbaren Inflationsquote werden die Parteien Anfang 2025 das Gespräch wegen ggf. notwendiger Anpassungen führen.

- 12.6 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Sollten Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind sich einig, dass unwirksame und lückenhafte Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzt oder ergänzt werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.

- 13.2 Sämtliche Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

- 13.3 Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln und ihre Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten der Parteien im Zusammenhang mit diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln ist- soweit rechtlich zulässig- der Sitz der jeweils beklagten Partei.

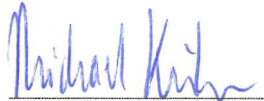
Berlin, den


Bundesverband Regie e.V.
BUNDESVERBAND REGIE
Markgrafendamm 24 - Haus 18, 10245 Berlin
Tel.: 030 21005159 Fax: 03222 141 186 1
E-Mail: info@regieverband.de

Frankfurt, den 26.11.2024


Thomas Schreiber
ARD 1 Degeto
Degeto Film GmbH
Am Alten Steinernen Stock 1
D-60320 Frankfurt/Main

Hamburg, den 26.4.2023


Für die Landesrundfunkanstalten der ARD:
Norddeutscher Rundfunk, Anstalt des
öffentlichen Rechts

Berlin, den 12.6.23


PRODUZENTENALLIANZ
FILM + FERNSEHEN
Königsplatz 3
10117 Berlin
Allianz Deutscher Produzenten – Film und
Fernsehen e.V.
www.produzentenallianz.de

Anlage 1 zur GVR-Regie

Kontaktformular (I.), Erklärungen über (Mit-)Urheberanteile (II.) sowie Zustimmungserklärung (III.) lt. GVR-Regie und Datenschutz (IV.)

I. Kontaktformular

(pro Produktion elektronisch auszufüllen, einmalig händisch zu unterschreiben, Aktualisierung von Stammdaten elektronisch via E-Mail möglich)

1.	Grunddaten	
	Name	
	Vorname	
	Künstlername	
	Anschrift (Angabe des Steuerwohnsitzes)	
	Wohnort (Angabe des Steuerwohnsitzes)	
	PLZ (Angabe des Steuerwohnsitzes)	
	Land	
	Telefon	
	E-Mail	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort/-land	
	Staatsangehörigkeit	
	Geschlecht (m/w/d)	
2.	Daten der Produktion	
	Titel der Produktion (Mit Reihen-Titel-Benennung, z.B. „Tatort“, sofern gegeben)	
	Degeto-Nummer bzw. Landesrundfunkanstalt-Produktionsnummer (von ARD Degeto auszufüllen)	
	Produktionsjahr	
	Funktion	
3.	Pensionskasse und Künstlersozialkasse	<i>Unzutreffendes streichen</i>
	PK-Mitglied	Ja / Nein
	wenn ja: PK-Mitgliedsnummer	
	wenn ja: PK Eigenanteil (in Prozent)	
	KSK-Mitglied	Ja / Nein
	wenn ja: KSK-Mitgliedsnummer	

Anlage 1 zur GVR-Regie

Kontaktformular (I.), Erklärungen über (Mit-)Urheberanteile (II.) sowie Zustimmungserklärung (III.) lt. GVR-Regie und Datenschutz (IV.)

4. Steuer	<i>Unzutreffendes streichen</i>
USt-Pflicht bei Wohnsitz im <u>INLAND</u>	Ja / Nein
Steuernummer oder USt-ID-Nummer bei Wohnsitz im <u>INLAND</u>	
USt-Pflicht bei Wohnsitz im EU- <u>AUSLAND</u>	Ja - Reverse-Charge-Verfahren in Deutschland Nein
USt-ID-Nummer bei Wohnsitz im <u>AUSLAND</u>	
Zuständiges Finanzamt	
5. Vertretung	<i>Unzutreffendes streichen</i>
Vertretung durch Agentur	Ja / Nein
Vertretung durch sonstigen Vertreter	Ja / Nein
wenn ja, optional: Die Regisseurin/Der Regisseur bevollmächtigt die/den sie/ihn vertretende Agentur/sonstigen Vertreter oder nachfolgend benannten Vertreter, sämtliche im Rahmen der GVR-Folgevergütung zu leistenden Zahlungen nebst entsprechender Gutschriftenbelege in Empfang zu nehmen (Gutschriftenempfangsvollmacht) und die GVR-Folgevergütung für sie/ihn zu administrieren. HINWEIS: Will die Regisseurin/der Regisseur eine einer/einem Agentur/sonstigen Vertreter erteilte Vollmacht widerrufen, muss sie/er dies der Degeto bzw. der ARD-Anstalt schriftlich an die unten aufgeführte Kontaktadressen mitteilen. (Beispiel für eine Widerrufserklärung: Siehe unten.)	<u>Geldempfangsvollmacht</u> Ja / Nein <u>GVR-Administration</u> Ja / Nein <u>Geldempfangsvollmacht und Vollmacht zur GVR-Administration gelten über den Tod der Regisseurin/des Regisseurs hinaus.:</u> Ja / Nein Ort/Datum: Persönliche Unterschrift Regisseur/in:
Name (Agentur/sonstiger Vertreter)	
Adresse (Agentur/sonstiger Vertreter)	
Ansprechpartner (Agentur/sonstiger Vertreter)	
E-Mail (Agentur/sonstiger Vertreter)	
Telefon (Agentur/sonstiger Vertreter)	
6. Bankverbindung/Auszahlungskonto	<i>Unzutreffendes streichen</i>
Auszahlungskonto	eigenes Konto / Konto der Agentur / Konto sonstigen Vertreters
Name der Bank und Anschrift	
IBAN	

Anlage 1 zur GVR-Regie

Kontaktformular (I.), Erklärungen über (Mit-)Urheberanteile (II.) sowie Zustimmungserklärung (III.) lt. GVR-Regie und Datenschutz (IV.)

	BIC/SWIFT (bei ausländischer Bank)	
	Kontoinhaber (Zahlungsempfänger)	
7.	FREIWILLIGE Angaben	<i>Unzutreffendes streichen</i>
	Bevorzugter Empfangsweg für Abrechnungen/Gutschriften:	postalisch / elektronisch via E-Mail
	Einwilligung: Die Regisseurin/Der Regisseur willigt ein, dass sich die Degeto bzw. die ARD-Anstalt in Zweifelsfällen (z. B. unbekannt verzogen) an den Bundesverband Regie e.V. (BVR) wenden kann.	Ja / Nein Ort/Datum: Persönliche Unterschrift Regisseur/in:
8.	Kontaktadressen	
	Postalisch	Degeto Film GmbH Zentrale Abrechnung GVR Am Steinernen Stock 1 60320 Frankfurt/Main Bzw. Adresse der jeweiligen ARD-Anstalt
	Elektronisch (E-Mail)	<u>GVR-Abwicklung@degeto.de</u> Bzw. E-Mail-Kontakt der jeweiligen ARD-Anstalt

Sollten sich Änderungen zu den obigen Angaben ergeben, wird die Unterzeichnerin/der Unterzeichner diese unaufgefordert und unverzüglich der Degeto bzw. der ARD-Anstalt an die vorstehenden Kontaktadressen übermitteln bzw., sobald verfügbar, die Daten in eine Online-Datenbank eingeben.

Aktuelle Daten sind Voraussetzung für die Zahlung der gesonderten nutzungsabhängigen Vergütung (Nachvergütung).

HINWEIS: Der Regisseur/Die Regisseurin nimmt hiermit zur Kenntnis, dass im Fall von Änderungen zu obigen Angaben die Nichtaktualisierung gegenüber der Degeto bzw. der ARD-Anstalt Verjährungsfristen auslöst, die zum Verlust von Ansprüchen führen können.

.....
 Ort Datum

.....
 persönliche Unterschrift
 der Regisseurin/des Regisseurs

Anlage 1 zur GVR-Regie
Kontaktformular (I.), Erklärungen über (Mit-)Urheberanteile (II.) sowie Zustimmungserklärung (III.) lt. GVR-Regie und Datenschutz (IV.)

Beispiel für eine Widerrufserklärung im Fall von via Kontaktformular erteilten Bevollmächtigungen

(Schriftlich pro Produktion zu erklären)

Die Regisseurin/Der Regisseur

Name, Vorname
Anschrift

widerruft die vom *ihr/ihm* erteilten Vollmachten der *sie/ihn* vertretenden *Agentur/von ihm bevollmächtigten sonstigen Vertreter*

Name, Vorname
Anschrift Bevollmächtigter

für den Empfang im Rahmen der GVR-Regie für die Produktion

Produktion x

zu leistenden Zahlungen nebst entsprechender Gutschriftenbelege in Empfang zu nehmen (Gutschriftenempfangsvollmacht) sowie entsprechende Vollmachten die GVR-Folgevergütung für *sie/ihn* zu administrieren.

Dieser Widerruf gilt ab Zugang an die von der Degeto bzw. ARD-Anstalt angegebene Kontaktadresse.

HINWEIS: Nach Widerruf der Bevollmächtigung muss die Regisseurin/der Regisseur ersatzweise pro Produktion aktuelle Daten gemäß Kontaktformular an die Degeto bzw. die ARD-Anstalt übermitteln.

.....
Ort Datum Unterschrift

Anlage 1 zur GVR-Regie

Kontaktformular (I.), Erklärungen über (Mit-)Urheberanteile (II.) sowie Zustimmungserklärung (III.) lt. GVR-Regie und Datenschutz (IV.)

II. Erklärung über (Mit-)Urheberanteile

(pro Produktion vom Produzenten und Regisseurin/Regisseur gemeinsam auszufüllen und
händisch zu unterschreiben)

	<i>Unzutreffendes streichen</i>
alleiniger Regisseur	Ja / Nein
wenn nein: Co-Regie (Name)	
Vereinbarter Prozentsatz der Urheberleistung der/des unterzeichnenden Regisseurin/Regisseurs (in Prozent)	

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift
der Regisseurin/des Regisseurs

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift des Produzenten

Anlage 1 zur GVR-Regie

Kontaktformular (I.), Erklärungen über (Mit-)Urheberanteile (II.) sowie Zustimmungserklärung (III.) lt. GVR-Regie und Datenschutz (IV.)

III. Zustimmungserklärung/Leistungsverpflichtung gemäß Ziffer 6 GVR-Regie sowie Einwilligungserklärung zur Abwicklung der Verteilung der Nachvergütung

(pro Produktion von Regisseurin/Regisseur händisch zu unterschreiben)

Die Unterzeichnerin/Der Unterzeichner erklärt hiermit unmittelbar gegenüber den ARD-Anstalten ihre/seine Zustimmung, dass entsprechend den GVR-Regie die über die Regelnutzung hinausgehende Nutzung bzw. Verwertung der Produktion durch die ARD-Anstalten (bzw. Vertriebsgesellschaften) erfolgt und sie/er hierfür von diesen eine gesonderte nutzungsabhängige Vergütung (Nachvergütung) erhält.

Der sich aus den GVR-Regie ggf. ergebenden Anspruch der Unterzeichnerin/des Unterzeichners auf Nachvergütung zuzüglich der darauf entfallenden Anteile zur Künstlersozialkasse und zur Pensionskasse richtet sich - soweit nichts anderes geregelt ist - allein gegen die jeweils ausstrahlende ARD-Anstalt.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift der Regisseurin/des Regisseurs

Anlage 1 zur GVR-Regie

Kontaktformular (I.), Erklärungen über (Mit-)Urheberanteile (II.) sowie Zustimmungserklärung (III.) lt. GVR-Regie und Datenschutz (IV.)

IV. Datenschutzhinweise der Degeto Film GmbH für Regisseur*innen (GVR-Regie)

Gültig ab Mai 2023

Der verantwortungsvolle Umgang mit personenbezogenen Daten ist für uns von besonderer Wichtigkeit und stellt eine Selbstverständlichkeit dar. Sofern wir personenbezogene Daten über Sie durch unsere Vertragspartner (vgl. Anlage 16a) erhalten, nutzen bzw. verarbeiten wir diese unter Beachtung der geltenden nationalen und europäischen Datenschutzvorschriften. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Information sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen können.

Mit den nachfolgenden Datenschutzhinweisen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre sich aus dem Datenschutzrecht ergebenden Rechte.

1. Verantwortliche Stelle und Datenschutzbeauftragter

Verantwortliche Stelle ist:

Degeto Film GmbH
Am Steinernen Stock 1
60320 Frankfurt am Main

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:

Degeto Film GmbH
Die Datenschutzbeauftragte
Am Steinernen Stock 1
60320 Frankfurt am Main
E-Mail: degeto-datenschutz@degeto.de

2. Quelle der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Zuge unserer Geschäftsbeziehung von unseren Vertragspartnern und GVR-Berechtigten erhalten.

3. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten die in diesem Kontaktformular enthaltenen Daten. Dies sind personenbezogene Daten folgender Kategorien: Stammdaten (z. B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Produktionsdaten, Sozialversicherungsdaten, Daten zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen, Korrespondenz (z. B. Schriftverkehr), sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

4. Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlagen und Dauer der Verarbeitung

Die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangten personenbezogenen Daten werden von der Degeto Film GmbH unter Einhaltung der jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen, insbesondere auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 b) und f) DS-GVO verarbeitet:

- Art. 6 Abs. 1 b): Zur Erfüllung eines Vertrages
Die Degeto Film GmbH verarbeitet Daten, um ihren vertraglichen Pflichten als Auftraggeberin aus dem Produktionsvertrag nachzukommen einschließlich der ggf. vorzunehmenden Zahlung von Folgevergütungen.
- Art. 6 Abs. 1 f): Zur Wahrung berechtigter Interessen
Soweit erforderlich, werden die Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen der Degeto Film GmbH oder Dritter verarbeitet. Zum Beispiel zum Nachweis der Rechtekette bzw. des -erwerbs, insbesondere für den Fall von Rechteinterventionen, oder zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.

Anlage 1 zur GVR-Regie
Kontaktformular (I.), Erklärungen über (Mit-)Urheberanteile (II.) sowie Zustimmungserklärung (III.) lt. GVR-Regie und Datenschutz (IV.)

Die Datenverarbeitung erfolgt, solange sie für die angegebenen Zwecke erforderlich ist, ggfs. auch über den Ablauf urheberrechtlicher Schutzfristen hinaus, solange das berechtigte Interesse der Degeto Film GmbH am Nachweis der Rechtekette besteht. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

5. Weitergabe von Daten an Dritte

Innerhalb der Degeto Film GmbH sind die Stellen zugriffsberechtigt, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Die Degeto Film GmbH lässt außerdem einzelne der Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und datenschutzkonform beauftragte Dienstleister ausführen, die ihren Sitz innerhalb der EU haben. Dies sind u.a. Unternehmen in den Kategorien IT- und Versicherungsdienstleistungen.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an weitere Empfänger werden persönlichen Daten nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erfordern, eine Einwilligung vorliegt oder die Befugnis zur Weitergabe vorliegt. Dies beinhaltet insbesondere die Weitergabe innerhalb der ARD-Anstalten.

6. Kriterien für die Festlegung der Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden

Die Kriterien zur Festlegung der Dauer der Speicherung bemessen sich nach Ende des Zwecks und anschließender gesetzlicher Aufbewahrungsfristen. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete und ggf. eingeschränkte – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB) und die Abgabenordnung (AO). Danach sind die Aufbewahrungs- bzw. Dokumentationsfristen auf bis zu 10 Jahre vorgegeben.*
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften: Gemäß den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre, unter besonderen Umständen allerdings bis zu 30 Jahren.*

7. Verpflichtung zur Bereitstellung und mögliche Folgen einer Nichtbereitstellung von Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen diejenigen personenbezogenen Daten bereitgestellt werden, die für die Aufnahme und Durchführung der Vertragsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, die Verpflichtungen aus den GVR-Schauspiel zu erfüllen.

8. Betroffenenrechte

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hat jede(r) Betroffene folgende Rechte:

- gemäß Art. 15 DSGVO das Recht, Auskunft über die von der Degeto Film GmbH verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen,*
- gemäß Art. 16 DSGVO das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung der bei der Degeto Film GmbH gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen,*
- gemäß Art. 17 DSGVO das Recht, die Löschung der bei der Degeto Film GmbH gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen,*
- gemäß Art. 18 DSGVO das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Degeto Film GmbH zu verlangen,*
- gemäß Art. 20 DSGVO das Recht, die personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen (Datenübertragbarkeit),*
- gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren.*

Die vorgenannten Rechte können bei der Datenschutzbeauftragten der Degeto Film GmbH geltend gemacht werden.

Anlage 1 zur GVR-Regie
Kontaktformular (I.), Erklärungen über (Mit-)Urheberanteile (II.) sowie Zustimmungserklärung (III.) lt. GVR-Regie und Datenschutz (IV.)

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

*Degeto Film GmbH
Die Datenschutzbeauftragte
Am Steinernen Stock 1
60320 Frankfurt am Main
E-Mail: degeto-datenschutz@degeto.de*